

**Historische Forschungen**

**Band 19**

**Deutscher und polnischer Adel  
im Vergleich**

**Adel und Adelsbezeichnungen in der deutschen und polnischen  
verfassungsgeschichtlichen Entwicklung sowie die rechtliche  
Problematik polnischer Adelsbezeichnungen nach deutschem Recht**

**Von**

**Peter Mikliss**



**DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN**

**PETER MIKLISS**

**Deutscher und polnischer Adel im Vergleich**

**Historische Forschungen**

**Band 19**

# Deutscher und polnischer Adel im Vergleich

Adel und Adelsbezeichnungen in der deutschen und polnischen  
verfassungsgeschichtlichen Entwicklung sowie die rechtliche  
Problematik polnischer Adelsbezeichnungen nach deutschem Recht

Von

Peter Mikliss



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 04938 1

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	7
<b>II. Grundbegriffe</b> .....	10
§ 1 Adel .....	10
§ 2 Name — Adelsbezeichnung — Adelsprädikat .....	13
<b>III. Adel und Adelsbezeichnungen in Deutschland</b> .....	16
§ 1 Deutscher Adel .....	17
A. Hoher Adel .....	18
1. Aufstieg und Erwerb der Rechtsstellung .....	18
a) Herkunft und Errichtung der Territorien — Entwicklung von Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit .....	19
b) Entwicklung des Reiches zum Wahlreich .....	27
c) Aktive Teilnahme am Reich — Reichsstandschaft .....	29
d) Weitere Entwicklung bis 1918 .....	31
2. Struktur des Hohen Adels .....	33
a) Hochadliges Haus — Privatfürstenrecht .....	35
b) Standesvorrechte .....	38
B. Niederer Adel .....	39
1. Aufstieg und Erwerb der Rechtsstellung .....	39
a) Herkunft und Ausbildung einer freien Ritterschaft ..	40
b) Entwicklung: ländsässiger Adel — Reichsadel .....	42
c) Der Genossenschaftsgedanke bei Erwerb und Erweiterung der Rechtsstellung .....	45
2. Struktur und Rechtsstellung des Niederen Adels .....	50
a) Struktur .....	50
b) Rechtsstellung .....	52
§ 2 Die Adelsbezeichnung des deutschen Adels .....	55
A. Adelsbezeichnungen des titulierten Adels .....	56
B. Das einfache „von“ als Adelsbezeichnung des Niederen Adels ..	59
C. Wappen .....	62

<b>IV. Adel und Adelsbezeichnungen in Polen</b> .....	<b>64</b>
§ 1 Polnischer Adel .....	64
A. Aufstieg und Erwerb der Rechtsstellung .....	65
1. Herkunft .....	65
2. Differenzierungstendenzen .....	67
3. Geschlechterverfassung .....	71
B. Die „goldene Freiheit“ als Kernbegriff der polnischen Verfassungsgeschichte .....	75
1. Historische Ausgangslage und Erwerb der Privilegien ....	76
2. Form des Rechtserwerbs: genossenschaftliche Geschlossenheit — aequalitas .....	79
3. Szlachta-Ideologie .....	82
4. Erscheinungsformen der aequalitas in Rechtsinstituten ....	84
C. Verfassung der Adelsrepublik .....	87
1. Der Reichstag (poln. sejm) .....	88
a) Die Abgeordneten- bzw. Landbotenkammer (poln. izba poselska) .....	90
b) Die Landtage (poln. sejmiki ziemskie) .....	90
c) Der Senat .....	92
d) Der König .....	94
2. Verfassungsreform und Ausklang .....	98
D. Soziale Struktur .....	99
§ 2 Adelsbezeichnung des polnischen Adels .....	102
A. Ablehnung von Adelstiteln .....	103
B. Wappen und Wappennamen .....	109
C. Familienname .....	113
<b>V. Vergleich und Ergebnis</b> .....	<b>124</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>129</b>

## I. Einleitung

Nach deutschem Recht gelten Adelsbezeichnungen nur noch als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden<sup>1</sup>.

Gemäß diesen Bestimmungen enthält der Familienname bestimmter Menschen einen Hinweis auf deren adlige Abstammung, das heißt, auf die Tatsache, daß der Namensträger oder der, von dem er sein Recht ableitet, in monarchischer Zeit einem bestimmten Stande angehört hat.

Diese ehemalige Standeszugehörigkeit war jedoch nicht nur Eigenschaft der Vorfahren von Namensträgern deutscher adliger Namen, vielmehr können sich auf sie auch Personen berufen, die oder deren Vorfahren im Ausland einem vergleichbaren Stande angehört haben und die nunmehr in Deutschland leben, zum Teil auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Ein Problem, das sich bereits in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg, ja zum Teil sogar in monarchischer Zeit stellte, gelangte in der Kriegs- und Nachkriegszeit zu besonderer Bedeutung; wie wirkt sich der grenzüberschreitende Wechsel des Aufenthaltsortes bzw. der Staatsangehörigkeit namensrechtlich hinsichtlich der diesem Stand eigentümlichen besonderen Namensformen, d. h. der ausländischen Adelsbezeichnungen aus<sup>2</sup>.

So standen deutsche Gerichte und Behörden immer wieder vor einem Problem, wenn Mitglieder ausländischer Adelsfamilien den Wunsch äußerten, sie namensrechtlich dem deutschen Adel gleichzustellen und auch ihrem Namen einen Hinweis auf die adlige Abstammung zu gestatten. Die Frage in bezug auf den polnischen Adel in Deutschland zu untersuchen, soll das Thema dieser Arbeit sein.

Für die vor 1918 eingebürgerten Personen löste sich das Problem seinerzeit dadurch, daß man beim zuständigen deutschen Landesfürsten um die Befugnis zur Führung des Adels einkam. Die von diesem als *fons nobilitatis*<sup>3</sup> erteilte Genehmigung war sozusagen als neue Nobilitierung anzusehen<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 109 Abs. III WRV i. V. mit Art. 123 Abs. I GG.

<sup>2</sup> Vgl. hier besonders Neumeyer, K., Internationales Verwaltungsrecht, München 1910, Bd. I, S. 285 - 331; Brintzinger, O. L., Die ausländische Adelsgesetzgebung und der Adelsname im deutschen internationalen Privatrecht, JIR, Bd. X (1960/61), S. 94.



Das heutige deutsche Recht behandelt dagegen Adelsbezeichnungen von Ausländern, Staatenlosen und seit 1918 in Deutschland eingebürgerten Personen als Namensbestandteile<sup>5</sup>. Ob allerdings ausländische Adelsbezeichnungen überhaupt zum Namensbestandteil werden können, richtet sich nach den für die Namensführung maßgeblichen Bestimmungen der ausländischen Rechtsordnungen, die für die Führung des Namens in Deutschland verbindlich werden<sup>6</sup>. Das herrschende Recht stellt hierbei in den Fällen, in denen es Adelsbezeichnungen untersagt, generell auf die den Adel bzw. adlige Namensformen aufhebende Gesetzgebung fremder Staaten in nachmonarchischer Zeit ab<sup>7</sup>.

In bezug auf den polnischen Adel ist es jedoch fraglich, ob man an den Oberflächenschichten der Verfassungsänderungen unseres Jahrhunderts wird ansetzen dürfen, um im Rahmen des IPR Parallelen bei den deutschen und polnischen Adelsbezeichnungen zu erforschen und deren Übertragbarkeit zu beurteilen. Denn dabei geht man vielleicht allzu unbedenklich auf beiden Seiten von kommensurablen Größen aus, das heißt, legt für Deutschland und für Polen evtl. fälschlich den gleichen Adelsbegriff zugrunde. Man übersieht jedoch möglicherweise, daß man den polnischen Adel, die Szlachta, insbesondere wegen seiner korporativen Gliederung in künstliche Geschlechterverbände<sup>8</sup> und der Auswirkung dieser Struktur auf das gesamte Verfassungsrecht sowie die verfassungsrechtliche Entwicklung, nicht mit dem deutschen Adel wird vergleichen können und vielleicht schon deshalb Anpassungen an deutsche Adelsbezeichnungen — sei es mit Hilfe des IPR, sei es gestützt auf das Namensrechtsänderungsgesetz — evtl. unmöglich sind.

Eine Lösung des aufgezeigten Problems dürfte sich daher aus einer Untersuchung der Ursprünge und Entwicklungen der jeweiligen Adelsgesellschaften, ihrer jeweiligen Struktur und Rechtsstellung im Staate und der daraus evtl. folgenden namensrechtlichen Konsequenzen ergeben.

Daher mag die vorliegende Arbeit ihren Schwerpunkt darin finden, die Behandlung der Namen polnischer Adliger durch das deutsche Recht aus der Perspektive sowohl der deutschen wie auch der polni-

---

<sup>3</sup> Rensch, M., Der adelige Name nach deutschem Recht, Berlin 1931, S. 68; vgl. auch Müller, E., Standesvorrechte und Adelsname im geltenden Recht, Leipzig 1926, S. 34.

<sup>4</sup> Rensch, S. 75 f.; Brintzinger, S. 100, Anm. 55 a.

<sup>5</sup> Statt vieler: Soergel-Kegel, S. 92 f.; KG, StAZ 1927, 246; Bay ObLG, StAZ 1957, 95 f. mit weiteren Nachweisen, A. A. Rensch, S. 188 f.

<sup>6</sup> Brintzinger, S. 100.

<sup>7</sup> LG Hamburg, StAZ 1954, 111; VG München, StAZ 1955, 135; OLG Bremen, StAZ 1954, 133; BVerwG, StAZ 1958, 324; BVerwG, NJW 1960, 1452.

<sup>8</sup> s. unten Kap. IV § 1 A 3.

schen Verfassungsgeschichte, die das jeweilige Adelsrecht einschließt, zu untersuchen. So sollen neue Aspekte beim Durchdenken und für die Begründung der aktuellen Rechtsproblematik aufgezeigt werden.

Die Arbeit wird daher ihr Hauptgewicht in der Rechtsgeschichte finden<sup>9</sup>. Aber auch politische Geschichte und Sozialgeschichte, zu denen die Rechtsgeschichte in einem besonders intensiven Austauschverhältnis steht<sup>10</sup>, müssen mitberücksichtigt werden.

Der Aufbau der Arbeit ist damit vorgezeichnet: Nach Klärung der wichtigsten Grundbegriffe muß auf die historische Entwicklung des Adels, seine Rechtsstellung sowie seine Bezeichnungen in Deutschland eingegangen werden, um auf diesem Hintergrund dann eine entsprechende Untersuchung bei der Szlacha vorzunehmen und vergleichend daraus Folgerungen zu ziehen<sup>11</sup>.

Durch den Vergleich der beiden Abschnitte sollen die Ergebnisse verdeutlicht, die Konturen besser kontrastiert und die Strukturen erhellt werden<sup>12</sup>. Die komparative Methode regt an, sich nicht nur auf die deskriptive Ebene zu beschränken, sondern aus dem Durchblick auf die Wurzeln der jeweiligen Adelsgesellschaften ihren bestimmenden Triebkräften nachzuspüren und deren Auswirkungen nachzugehen. Das gestellte Problem soll so eingebettet in den umfassenden historischen Zusammenhang und Prozeß gesehen, erfaßt und analysiert werden.

Besondere Aufmerksamkeit soll den korporativen Faktoren der jeweiligen Adelsgesellschaften gewidmet werden. Allerdings führt die Beachtung auch dieses Gesichtspunktes dazu, mitunter den Duktus kontinuierlicher historischer Linien unterbrechen zu müssen, was einer raschen Übersichtlichkeit teilweise Grenzen setzen muß.

---

<sup>9</sup> Mitteis, H., Lieberich, H., Deutsche Rechtsgeschichte, München—Berlin 1961, Kap. 1 und 2, S. 1 - 6; Wieacker, F., Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, Göttingen 1952, S. 14 ff.

<sup>10</sup> Conrad, H., Deutsche Rechtsgeschichte, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 6. Aufl., Freiburg/Br. 1957 - 1970, Bd. VI, sub verbo.

<sup>11</sup> Meyer, H., Systematische Philosophie, Bd. I, Paderborn 1955 - 1960, S. 14; zur Diskussion über das Problem „Methodenmonismus“ — „Methodenpluralismus“ — „Methodensynkretismus“ — „Methodenreinheit“ — „Methodenstaffelung“ vgl. Coing, H., Die juristischen Arbeitsmethoden und die Lehren der allgemeinen Hermeneutik, Köln—Opladen 1958; insbes. Waider, H., Die Bedeutung der Lehre von den subjektiven Rechtfertigungselementen für Methodologie und Systematik des Strafrechts, Berlin 1970, S. 7 ff., 11 f. „Der eigentliche ‚process of comparison‘ setzt . . . erst ein, wenn die Länderberichte fertiggestellt sind“ — Zweigert, K., Zur Methode der Rechtsvergleichung, in: Studium Generale XIII, 1960, S. 193 f.

<sup>12</sup> Rehfeldt, B., Grenzen der vergleichenden Methode in der rechtsgeschichtlichen Forschung, Bonn 1942, bes. S. 4 f., 16; Zweigert, S. 198.